

Vereinbarung

zur Änderung des bestehenden Gewinnabführungsvertrags und zur Aufhebung des bestehenden Beherrschungsvertrags

zwischen der

Rheinmetall AG
mit Sitz in Düsseldorf und
Geschäftsadresse Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt -

und der

Rheinmetall Electronics GmbH
mit Sitz in Bremen und
Geschäftsadresse Brüggeweg 54, 28309 Bremen

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -

- Organträger und Organgesellschaft nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Präambel

- A. Zwischen dem Organträger (als Gesamtrechtsnachfolger der Rheinmetall DeTec AG) und der Organgesellschaft (vormals Rheinmetall Defence Electronics GmbH) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10. Oktober 2003, geändert am 18. März 2014 (der „**Gewinnabführungsvertrag**“).
- B. Ferner besteht zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft ein Beherrschungsvertrag vom 11. April 2005 (der „**Beherrschungsvertrag**“).
- C. Die Parteien beabsichtigten, durch diese Änderungsvereinbarung die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags zu Auflösungs- und Verrechnungsmöglichkeiten von Rücklagen auf die aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung anzupassen und in diesem Zusammenhang den Gewinnabführungsvertrag um ein Beherrschungselement zu erweitern und den Beherrschungsvertrag aufzuheben.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien hiermit was folgt:

§ 1

Änderung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag wird geändert und erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

§ 2

Aufhebung des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag wird mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Gewinnabführungsvertrags nach § 1 dieses Vertrags in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird, einvernehmlich aufgehoben.

§ 3

Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Die Änderung des Gewinnabführungsvertrags nach § 1 dieses Vertrags wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem diese Eintragung erfolgt. § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 des nach § 1 dieses Vertrags geänderten, als **Anlage** beigefügten Unternehmensvertrags bleiben unberührt.

Düsseldorf, den

Bremen, den

Rheinmetall AG

Rheinmetall Electronics GmbH

[.....]

[.....]

[.....]

[.....]

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Rheinmetall AG

mit Sitz in Düsseldorf und

Geschäftsadresse Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf

- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und der

Rheinmetall Electronics GmbH

mit Sitz in Bremen und

Geschäftsadresse Brüggeweg 54, 28309 Bremen

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

§ 1

Finanzielle Eingliederung / Leitung

- (1) Aufgrund der finanziellen Eingliederung wird die Organgesellschaft - ungeachtet der eigenen juristischen Selbständigkeit - ihren Geschäftsbetrieb als Organ des Organträgers führen.
- (2) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung der Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist folglich berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.
- (3) Der vorstehende Absatz 2 gilt ab Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund der Änderungs- und Aufhebungsvereinbarung vom [●] in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft folgt.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an den Organträger abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und der Organträger dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass diese Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Die Abführung eines Gewinnvortrages aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages oder von nicht in Satz 2 genannten Gewinn- oder Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Jahresabschluss

Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 5 Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Der Organträger ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften von der Organgesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von der Organgesellschaft durch deren Geschäftsführung zu verlangen.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten ab Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund der Änderungs- und Aufhebungsvereinbarung vom [●] in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden, wenn einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt, der Organträger nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird, der in entsprechender Anwendung des § 307 AktG als außenstehend anzusehen ist.

§ 7

Wirksamwerden der Änderungen

- (1) Die in dieser Neufassung enthaltenen Änderungen des am 10. Oktober 2003 abgeschlossenen und am 18. März 2014 geänderten Gewinnabführungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Die in dieser Neufassung enthaltenen Änderungen des am 10. Oktober 2003 abgeschlossenen und am 18. März 2014 geänderten Gewinnabführungsvertrages werden mit Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund der Änderungs- und Aufhebungsvereinbarung vom [●] in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gelten rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem diese Eintragung erfolgt. § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und unterliegen den gesetzlichen Anforderungen an die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Statt der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet keine Anwendung, auch nicht in Form einer Beweislastregel.
- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 Abs. 1 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 Abs. 1 diesen Bestimmungen vor.